



## Bürgerinitiative Bochum gegen die DüBoDo

Mitglied der NRW Landesarbeitsgemeinschaft Bürgerinitiativen gegen A 44 / DüBoDo

Sprecher:

**Wolfgang Czapracki-Mohnhaupt**

Schadowstraße 12

44801 Bochum

☎ (0234) 38 32 95

✉ czmbo@web.de

🌐 <http://www.stopp-duebodo.de>

**Eckhard Stratmann-Mertens**

Schadowstraße 12a

44801 Bochum

☎ + ☎ (0234) 38 74 70

✉ [Stratmann-Mertens@gmx.de](mailto:Stratmann-Mertens@gmx.de)

🌐 <http://www.stopp-duebodo.de>

Pressemitteilung vom 10.1.2007

### **Antrag auf Aufhebung des Sofortvollzugs des A40-Ausbaus in Bochum-Wattenscheid abgelehnt Bürgerinitiative kündigt weiteren Widerstand vor Gericht an**

*Zur Ablehnung des Antrags der Kläger auf aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zum sechsstreifigen Ausbau der A40 in Bochum-Wattenscheid erklären Eckhard Stratmann-Mertens, Sprecher der BI gegen die DüBoDo, und Werner Dehardt, Vorsitzender der Aktionsgemeinschaft für bessere Wohnqualität an der A 40 und Kläger:*

Am 23. Januar 2006 erging der Planfeststellungsbeschluss zum sechsstreifigen Ausbau der A 40 in Bochum-Wattenscheid über 3,1 km, der mit sofortiger Wirkung umzusetzen war. Gegen diesen Beschluss reichten – unterstützt durch die BI Bochum gegen die DüBoDo – mehrere Personen Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster ein; verbunden damit wurde ein Antrag bei Gericht gestellt, den Sofortvollzug des Planfeststellungsbeschlusses auszusetzen. Dieser Antrag ist mit Beschluss des Gerichts vom 28. Dezember 2006 abgelehnt worden.

Die Entscheidung des Gerichts erging aufgrund einer vorläufigen und „summarischen Prüfung“ der ausgesprochen umfangreichen Antragsbegründung. So verweist das Gericht u.a. angesichts der umfassenden Einwände gegen eine absehbare Überschreitung der Grenzwerte für Feinstaub lediglich mit neun Zeilen auf Regelungen der nachfolgenden Luftreinhalteverordnung. Eine eingehende Prüfung der Klage ist dem ausstehenden „Hauptsacheverfahren“ vorbehalten; dessen Ausgang ist offen. Für dieses Verfahren bereiten die Kläger Beweisanträge vor, um weiteren gutachterlichen Sachverstand einzubeziehen.

Sollte mit dem Ausbau der A 40 in Wattenscheid schon vor einer rechtsgültigen Hauptsacheentscheidung begonnen werden, handelt der Vorhabenträger, letztlich die Bundesregierung, auf eigenes ökonomisches Risiko, falls der Klage insgesamt oder teilweise stattgegeben wird.